



Merkblatt zu Supervision, Coaching und Organisationsberatung

Supervision, Coaching und Organisationsberatung kann grundsätzlich von jeder/jedem kirchlichen (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter/in bzw. von jeder kirchlichen Institution in Anspruch genommen werden. Es kann die Form der Einzel-, der Gruppen-, der Team- oder Organisationsberatung gewählt werden.

Erfolgt die Beratung innerhalb der Dienstzeit, bedarf es einer entsprechenden Regelung.

In der Erzdiözese Freiburg stehen für den Beratungsdienst Supervisorinnen und Supervisoren und Organisationsberaterinnen und Organisationsberater zur Verfügung. Sie werden vom Erzbischof jeweils für 3 Jahre beauftragt.

Supervision/Coaching/Organisationsberatung beantragen:

Interessentinnen/Interessenten stellen einen Antrag zur Genehmigung einer Supervision eines Coachings oder einer Organisationsberatung.



pastorale Mitarbeiter/innen:

Antrag beim IPB
(Download unter www.supervision.ebfr.de)



nicht pastorale Mitarbeiter/innen:

Antrag beim jeweiligen Dienstgeber
(Nicht pastorale Mitarbeiter/innen klären mit ihren jeweiligen Dienstvorgesetzten welche Ordnungen, Regelungen oder Richtlinien für sie gültig sind.)

Für pastorale Mitarbeiter/innen gilt folgendes:

Es findet ggf. ein Orientierungsgespräch zwischen Interessentinnen/Interessenten und der Leiterin/dem Leiter des Referates statt, in dem Beraterinnen/Berater vorgeschlagen werden.

Mitglieder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Supervision, Coaching und Organisationsberatung, die Mitarbeiter/innen der Erzdiözese Freiburg sind, verlangen kein Honorar.

Mitglieder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, die nicht kirchlich angestellt sind, verlangen ein Honorar. Die Höhe des Honorars ist zu Beginn der Beratung zu klären.

Die Genehmigung einer Supervision mit Beratern, die nicht Mitglied der DiAG Supervision, Coaching und Organisationsberatung sind, ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die Bedingungen werden vor Genehmigung einer Beratung mit der Leiterin/dem Leiter des Referats geklärt.

Bei Supervision kann nur in **begründeten** Ausnahmefällen ein Zuschuss bis max. € 45,00 pro Einheit gewährt werden.

Nach den Richtlinien für Supervision der pastoralen Dienste werden auf Antrag Reisekosten bzw. ein Fahrtkostenzuschuss ab Kilometer 51, einfache Fahrt, in Höhe von 0,15 € je Kilometer gewährt. Kosten bis 100 Kilometer (Hin- und Rückweg) müssen selbst getragen werden, die gefahrenen Kilometer der übersteigenden Strecke über 100 Kilometer werden erstattet.

Den Fahrtkostenzuschuss kann über das Formular Reisekostenabrechnung innerhalb von 6 Monaten beantragt werden.

Anstatt einer Dienstreisegenehmigung ist die Genehmigung der Supervision/Coaching vom Referat an das Reisekostenformular anzuhängen. Aufgrund des Vertrauensschutzes ist auf dem Reisekostenformular nur die eigene Unterschrift notwendig.

Bei einer Organisationsberatung kann nach Beendigung der Maßnahme ein Zuschuss von 50% der entstehenden Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 1.500,00 gewährt werden.